



EHC Biel Sport AG

## Entscheid im Tarifverfahren Nr. 7.24291

---

- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League  
EHC Biel / HC Bienne (NL) - ZSC Lions Eishockey AG vom 24.10.2023
- 2) Fehlbarer Club:** EHC Biel Sport AG (102128)
- 3) Fehlbarer Spieler:** **Säteri Harri**, Spielerkarte-Nr.: 340137
- 4) Sachverhalt und Erwägungen:**
- 4.1  
Am 29. Oktober 2023 hat das Officiating Management einen Antrag auf Durchführung eines Tarifverfahrens betreffend einer Verletzung von Regel 64 IIHF (Diving / Embellishment), angeblich begangen durch Harri Säteri in einem Spiel vom 24. Oktober 2023 an den Einzelrichter gestellt. Die 5-tägige Antragsfrist für ein Verfahren im Prozess I ist damit gewahrt.
- 4.2  
Das Officiating Management beantragt eine Busse und hält in seinem Antrag folgendes fest:
- «Harri Säteri #35 (EHC Biel-Bienne) steht auf der Grundlinie in seinem Tor. Denis Malgin #62 Malgin (ZSC Lions) fährt einem Bieler Spieler nach, welcher sich hinter sein eigenes Tor begibt. Dementsprechend fährt auch Malgin in diese Richtung und somit auch in Richtung von Säteri. Kurz vor dem Tor macht Malgin eine abrupte Bremsbewegung auf die linke Seite und rutscht dabei aus. Es gibt einen leichten Kontakt mit seinem rechten Schlittschuh und dem rechten Bein von Säteri. Daraufhin lässt Säteri beide Beine unnatürlich nach hinten ausscheren und fällt auf übertriebene Art und Weise hin.*
- Der leichte Kontakt zwischen dem Schlittschuh von Malgin und dem Bein von Säteri vermag das übertriebene Verhalten von Säteri nicht zu erklären. Dass das berührte Bein leicht nach hinten geht kann nachvollzogen werden. Es gibt jedoch keinen ersichtlichen Grund, weshalb beide Beine und vor allem in dieser Stärke nach hinten ausscheren.*
- In dieser Szene kam es zu keiner Strafe.*
- Die Art und Weise wie Harri Säteri in dieser Szene reagiert, indem er beide Beine nach hinten ausscheren lässt und hinfällt, ist für das Sounding Board nicht nur übertrieben und unnatürlich, sondern vielmehr ein offenkundiges Verhalten eine Strafe herauszuholen oder zu beschönigen.»*
- 4.3  
Aus dem beigelegten Video ergibt sich, dass die Ausführungen des Officiating Managements zum Sachverhalt zutreffen. Es wird daher vollumfänglich darauf verwiesen.
- 4.4  
Jeder Spieler, der «sich offenkundig fallen lässt» (eine Schwalbe begeht), einen Sturz oder eine Reaktion «beschönigt» oder eine «Verletzung vortäuscht», wird gemäss

Regel 64.1. IIHF mit einer Kleinen Strafe bestraft. Eine «Schwalbe» ist die Aktion eines Spielers, der versucht, eine Strafe gegen einen Gegner zu provozieren, während «Beschönigen» bedeutet, dass ein gefoulter Spieler die Wirkung eines Vergehens «grösser» aussehen lässt, als es tatsächlich ist, obwohl ein Vergehen begangen wurde. Wenn es als angemessen erachtet wird, können von den zuständigen Behörden nach ihrem Ermessen ergänzende disziplinarische Massnahmen verhängt werden (Regel 64.3. IIHF).

4.5

Der Beschuldigte wird von seinem Gegenspieler unerwartet am Bein getroffen. Wie vom Officiating Management treffend ausgeführt, wäre es zu erwarten, dass bei einem Torhüter in einer solchen Situation höchstens das getroffene rechte Bein kurz nach hinten geht. Der Beschuldigte hingegen nimmt den leichten Kontakt wahr, schert mit beiden Beinen nach hinten aus und fällt schliesslich auf übertriebene Art und Weise nach vorne hin. Ein solches Verhalten erfüllt den Tatbestand des «Diving / Embellishments» gemäss Regel 64.1. IIHF, nämlich eine übermässige und unnatürliche Reaktion auf die Aktion eines Gegenspielers – unabhängig davon, ob diese Aktion korrekt oder regelwidrig war. Das ist unsportlich und im Eishockey in hohem Masse verpönt. Eine ergänzende disziplinarische Massnahme gemäss Regel 64.3. IIHF ist angebracht. Es ist deshalb antragsgemäss eine Busse gemäss Code 19 Bussentarif auszusprechen.

- 5) Entscheid:** Der fehlbare Spieler wird mit einer Busse von **CHF 1'760.00** bestraft.
- 6) Kosten:** Verfahrenskosten: CHF 240.00
- 7) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 2'000.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.
- 8) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann innert 5 Tagen seit Erhalt per E-Mail an den Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport, [judge@sihf.ch](mailto:judge@sihf.ch), Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine entsprechende Begründung zu enthalten.
- Datum:** 29. Oktober 2023

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Stefan Müller  
Einzelrichter Tarifverfahren + Security

[judge@sihf.ch](mailto:judge@sihf.ch)